

LIZENZVEREINBARUNG STAMMDATEIEN FÜR SOFTWAREHERSTELLER

§1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung betrifft die Einräumung einer Lizenz für Stammdaten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese Vereinbarung gilt auch für alle Updates und Upgrades, soweit die KBV Updates und/oder Upgrades der Stammdaten zur Verfügung stellt.

§ 2 EIGENTUMSRECHTE

Die Stammdaten sind insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die KBV besitzt und behält alle Rechte, das Eigentum und alle Ansprüche an den Stammdaten, einschließlich aller Urheberrechte, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Marken und sonstiger geistiger Eigentumsrechte. Durch die Vereinbarung wird kein Eigentum an den Stammdaten übertragen. Durch die Vereinbarung werden Rechte nach §§ 69c, 69d Abs. 2 und 3 und 69e UrhG nicht eingeschränkt.

§ 3 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Die KBV erteilt dem Softwarehersteller eine einfache, zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Stammdaten, soweit sich aus dieser Vereinbarung keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Stammdaten dürfen nicht vervielfältigt oder weitergegeben werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- (3) Es ist untersagt:
 - a) Stammdaten unter zu lizenziieren, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen;
 - b) Abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf den Daten der Stammdaten basieren;
 - c) Eigentümerkennzeichnungen, Seriennummern oder Beschriftungen von den Stammdaten entfernen.
- (4) Es ist dem Softwarehersteller erlaubt die Stammdaten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung einzusetzen und an seine Kunden weiterzugeben. Im Rahmen des Einsatzes und der Weitergabe kann der Softwarehersteller die Stammdaten unterlizenziieren. Eine Weitergabe und Unterlizensierung insbesondere an andere Softwarehersteller ist ausgeschlossen.
- (5) Die KBV behält sich alle Rechte vor, um eine unbefugte Nutzung der Stammdaten zu untersagen oder zu stoppen, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz geltend zu machen.

§ 4 PFLICHTEN DES SOFTWAREHERSTELLERS

Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hardware- und Softwareumgebung für die Stammdaten liegt allein in der Verantwortung des Softwareherstellers. Dieses gilt gleichermaßen für regelmäßige Datensicherungen in dem verwendeten IT-System.

§ 5 BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG UND GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Die Stammdaten werden als Freeware unentgeltlich und ohne Gewähr zur Verfügung gestellt. Die KBV übernimmt keine Gewährleistung im Hinblick auf die Stammdaten. Die KBV verpflichtet sich insbesondere nicht zur vollständigen Bereitstellung der Stammdaten, zur Bereitstellung in einer bestimmten Qualität oder Richtigkeit der Stammdaten. Die KBV stellt für den Gegenstand der Vereinbarung keinen Produkt-Support zur Verfügung.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, entsprechen die von der KBV zur Verfügung gestellten Stammdaten dem aktuellen Stand der Technik und stimmen mit den jeweils von der KBV zur Verfügung gestellten Produktinformationen und -spezifikationen überein. Die KBV gewährleistet nicht, dass die Stammdaten nach diesem Vertrag für Zwecke geeignet sind, die über die Erfüllung der Vertragspflichten hinausgehen.
- (3) Die KBV weist darauf hin, dass sich nach dem aktuellen Stand der Technik trotz größter Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt Datenfehler nicht gänzlich ausschließen lassen.

§ 6 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Die KBV haftet für alle Schäden, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens oder durch eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, oder für die die KBV nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. In allen anderen Fällen ist die Schadenersatzpflicht der KBV auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Wesentliche Pflichten sind nur solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die Softwarehersteller vertrauen dürfen.
- (2) Die Haftung der KBV für Datenverlust ist auf die typischen, für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen beschränkt, die normal und üblich sind, wenn Sicherungskopien erstellt wurden.
- (3) Im Falle einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die KBV ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt.

§ 7 VERSCHIEDENES

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Jegliche Änderung oder Ergänzung bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformvereinbarung.
- (2) Sollte diese Vereinbarung unwirksame, undurchführbare, anfechtbare oder nichtige Bestimmungen erhalten, bleibt seine Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren, anfechtbaren oder nichtigen Bestimmungen eine solche wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem mit der ursprünglichen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt.
- (3) Die beschreibenden Überschriften in dieser Vereinbarung wurden der leichteren Lesbarkeit wegen eingefügt, und die Auslegung dieser Vereinbarung wird durch sie nicht eingeschränkt oder auf sonstige Weise berührt.
- (4) Die Rechte aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der KBV abgetreten werden. Textform ist nicht ausreichend.
- (5) Gerichtsstand ist Berlin.
- (6) Auf die vorliegende Vereinbarung findet unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.